

FREISINNIG DEMOKRATISCHE PARTEI AARBERG

STATUTEN

Ausgabe 2008

I. ZWECK UND AUFGABE DER PARTEI

Art. 1

Die Freisinnig demokratische Partei Aarberg ist eine Sektion der Freisinnig demokratischen Partei des Kantons Bern, deren Grundsätze und Programme sie anerkennt.

Art. 2

Die Freisinnig demokratische Partei Aarberg setzt sich für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung im Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder können alle Schweizerbürger- und bürgerinnen werden, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und die in Art. 2 niedergelegten Grundsätze anerkennen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der FDP aus. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Ausschluss wird durch die Parteiversammlung beschlossen.

III. ORGANE DER PARTEI

Art. 4

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Parteiversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand oder vom leitenden Ausschuss einberufen und muss auch stattfinden, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies verlangt. – Ihr steht zu:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge
- b) die Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes, der kantonalen Delegierten und der Rechnungsrevisoren
- c) die Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Volkswahlen und bei den vom Gemeinderat zu wählenden Kommissionen
- d) die Besprechung und Beschlussfassung über die Haltung der Partei in allen sie berührenden Fragen

Die Parteiversammlung tritt als ordentliche Hauptversammlung im ersten Quartal des Jahres zusammen.

Art. 6

Wahlen finden geheim statt, wenn nicht einstimmig offene Wahlen beschlossen werden. Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 7

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Parteipräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Werbeobmann
- 5-10 Beisitzern

von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:

die freisinnigen Mitglieder des Gemeinderates
dem kantonalen oder eidgenössischen Parlament
die Präsidentin der Frauengruppe

Präsident und Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Für die von Amtes wegen dem Vorstand angehörenden Behördemitglieder fällt mit der Beendigung ihres Mandates auch die Mitgliedschaft im Vorstand dahin.

– Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der von ihm einberufenen Parteiversammlungen vor und genehmigt das Tätigkeitsprogramm. Dem Vorstand obliegt die politische und organisatorische Führung der Partei. Er ist Koordinationsstelle für alle Informationen der Partei. Er nimmt zu allen die Partei berührenden Fragen Stellung und stellt die Wahlvorschläge auf, die nicht in die Kompetenz der Parteiversammlung fallen.

Insbesondere ist er zuständig für:

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Ausarbeitung und Durchführung von Propaganda und Werbeaktionen
- die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen
- die Aufnahme von Verbindungen zu- und Verhandlungen mit den Behörden der Amts- und Kantonalparteien sowie mit anderen Parteien und Sektionen
- die Einsetzung von Arbeitsausschüssen
- die Herausgabe von Parteiparolen die Stellungnahme zu Angelegenheiten Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde des Amtsbezirks, des Kantons und des Bundes.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn 5 Mitglieder es verlangen.

Art. 9

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Hauptversammlung Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

IV. FINANZEN

Art. 10

Die finanziellen Mittel der Sektion werden beschafft durch:

- a) die ordentlichen Jahresbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Finanzaktionen

V. REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER PARTEISEKTION

Art. 11

Zur Revision dieser Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12

Für eine Auflösungs- oder Fusionsbeschluss der Parteisektion sowie für die Revision von Art. 12 dieser Statuten ist die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. März 1979 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1928.

Freisinnig demokratische Partei AARBERG

Der Präsident: Jean-Pierre Cléménçon

Der Sekretär: Erich Schwander

Neue Niederschrift ohne Änderungen der Statuten
am 11.05.2008 durch Ch. Eigenmann, Kassier FDP - Aarberg

Aarberg, 15.05.2008 Der Präsident: René Schneider _____

Aarberg, 15.05.2008 Die Sekretärin: Elisabeth Ochsner _____